

Az.: 3 B 16/16
4 L 1269/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Untersagung der Gewerbetätigkeit; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. März 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Dezember 2015 - 4 L 1269/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die von der Antragstellerin mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 29. April 2015 wiederherzustellen.
- 2 Mit Bescheid vom 29. April 2015 untersagte der Antragsgegner der Antragstellerin unter Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit in Nr. 1 die weitere Ausübung ihres Gewerbes "Handel mit Zweirad- und Vierradfahrzeugen einschließlich aller damit verbundenen Leistungen, Finanzierungen, Leasing, Versicherungsleistungen, Vermietung" und erstreckte die Gewerbeuntersagung in Nr. 2 auf alle Gewerbe, für die § 35 Abs. 1 GewO gilt, auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und auf leitende Tätigkeiten in einem Gewerbebetrieb.
- 3 Das Verwaltungsgericht lehnte die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die auf § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO gestützte Untersagungsverfügung mangels Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragstellerin ab. Die Antragstellerin habe beim Finanzamt M..... bis zum Erlass der Untersagungsverfügung Zahlungsrückstände in Höhe von 43.861,53 € aufgebaut. Wenngleich sie Rückstände bei

anderen Gläubigern inzwischen abgebaut habe, seien ihre Rückstände beim Finanzamt M..... bis zum 26. Oktober 2015 auf 52.440,86 € angewachsen. Die Antragstellerin habe kein tragfähiges Sanierungskonzept vorgelegt. Es sei kein realistischer Schuldendienst ersichtlich. Angesichts der Größe ihres Unternehmens sei der Schuldenstand beträchtlich. Die erweiterte Gewerbeuntersagung sei gerechtfertigt, da die Gründe, die die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin begründeten, auch auf andere Gewerbe übertragbar seien.

- 4 Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass derjenige Gewerbetreibende i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO unzuverlässig ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Was die Verletzung von steuerrechtlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten trifft, so entspricht es der allgemeinen Rechtsprechung, dass Steuerschulden regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen lassen, da sie ohnehin Ausfluss mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind. Von besonderem Gewicht ist dabei die Nichtabführung der treuhändisch für den Staat vereinnahmten, aber nicht an den Staat abgeführten Steuerbeträge wie etwa die Umsatzsteuer. Steuerrückstände sind dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Auch ist die Zeitdauer zu berücksichtigen, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Da zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Gewerbes unter anderem die Erfüllung der steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten gehört, kann auch eine nachhaltige Verletzung dieser Pflichten je nach den Umständen des Einzelfalls den Schluss auf gewerberechtliche Unzuverlässigkeit rechtfertigen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. Oktober 2014 - 3 B 77/14 -, juris Rn. 5 f. m. w. N.).

- 5 Soweit die Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vorbringt, sie habe ihre Schulden gegenüber dem Finanzamt inzwischen in einer Weise reduziert, die eine andere Beurteilung rechtfertige, überzeugt dies aus mehreren Gründen nicht. Denn die Steuerrückstände der Antragstellerin sind gemessen an der Größe ihres Unternehmens und der sonstigen Belastungen weiterhin erheblich. Aus der vom Antragsgegner mit der Beschwerdeerwiderung vorgelegten Rückstandsaufstellung des Finanzamts M..... geht hervor, dass die Antragstellerin zum 28. Januar 2016 weiterhin mit 49.516,90 € im Soll steht. Selbst wenn man hiervon die von der Antragstellerin dort in der laufenden Nummer 43 (3.716,70 €) und 45 (1.484,50 €) aufgeführten Beträge herausrechnet, die ihrer Ansicht nach zu Unrecht eingestellt worden sein sollen, so verblieben immer noch Rückstände in Höhe von 44.315,70 €. Selbst dieser Betrag an Zahlungsrückständen läge aber nur unwesentlich unter dem Gesamtbetrag der ebenfalls als erheblich zu qualifizierenden Rückstände, welche die Antragstellerin gegenüber dem Finanzamt M..... und der Stadt G..... zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids aufgebaut hatte.
- 6 Auch im Beschwerdeverfahren zeigt die Antragstellerin weiterhin kein tragfähiges Sanierungskonzept auf. Wie sie vielmehr selbst einräumt, hat das Finanzamt M..... ihre Ratenzahlungsangebote bislang als unzureichend abgelehnt. Schon dies deutet auf die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin hin. Nichts anderes folgt aus dem von der Antragstellerin - wohl zum Nachweis eines Sanierungskonzepts - für den Fall eines positiven Ausgangs des Beschwerdeverfahrens vorgebrachte Darlehensangebot ihres Lebensgefährten, das es ihr ermöglichen würde, die offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung weit überwiegend zu tilgen. Abgesehen davon, dass dieses Angebot bislang nur theoretisch im Raum steht und die Einstandsbereitschaft des Lebensgefährten der Antragstellerin bislang nicht hinreichend glaubhaft gemacht ist, rechtfertigt dieses Angebot nicht die Prognose, die Antragstellerin werde zukünftig ausreichend wirtschaftlich leistungsfähig sein. Es handelt sich hierbei um eine bloße Schuldenverlagerung. Anders als bei einem mit dem Gläubiger abgeschlossenen Tilgungsplan rechtfertigt die bloße Schuldenverlagerung auf Dritte nicht die Prognose, die Antragstellerin werde ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt künftig nachkommen können.

- 7 Schließlich ist die Antragstellerin auch immer noch nicht ihren steuerrechtlichen Erklärungs-
pflichten nachgekommen. Bis zum 28. Januar 2016 lagen dem Finanzamt
M..... ausweislich der Rückstandsauflistung keine Jahreserklärungen der Antragstel-
lerin für die Jahre 2012 bis 2014 vor, die es ermöglichen würden, deren tatsächliche
Steuerlast festzustellen.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2
Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts,
gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3
Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*